

Satzung vom 15.06.2015
zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung – KrO NRW – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW., S. 878), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Beirats zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Kreis Gütersloh und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) aus Vertretern der Menschen mit Behinderung, des Kreistages des Kreises Gütersloh und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus der Kreisdirektorin und folgenden weiteren Mitgliedern:

a) Vertreter der Menschen mit Behinderung:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der für Menschen mit Behinderung tätigen Organisationen, insbesondere der Interessenvertretungen, Werkstatträte, Vereine und Selbsthilfegruppen, 9 Mitglieder mit möglichst unterschiedlichen Behinderungen.

Hierbei soll jeweils mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Menschen mit

- körperlicher Behinderung,
- geistiger Behinderung,
- Sehbehinderung oder der Gruppe der blinden Personen,
- Hörbehinderung oder der Gruppe der gehörlosen Personen,
- psychischer Behinderung oder der Gruppen der Suchtkranken

berücksichtigt werden. Bedienstete der vorstehenden Organisationen oder des Kreises können nicht als Vertreter der Menschen mit Behinderung gewählt werden.

b) Vertreter des Kreistages:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen jeweils ein Mitglied je Fraktion als Vertreter des Kreistages in den Beirat. Neben den Kreistagsmitgliedern können hierzu auch Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages vorgeschlagen werden. Die Mitgliedschaft der Vertreter des Kreistages endet spätestens mit Ablauf des Mandats im Kreistag oder Ausschuss.

c) Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 3 Vertreter in den Beirat.

(2) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Bei der Zusammensetzung soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.

(3) Scheidet jemand vorzeitig aus dem Beirat aus, wählt der Kreistag auf Vorschlag der in Absatz 1 Buchstabe b) benannten Fraktion oder in Buchstabe a) und c) benannten Gruppe, welche das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der Menschen mit Behinderung auf Kreisebene wahr. Der Beirat qualifiziert durch seine Beratung das Handeln des Kreises, da er ihn um die Perspektive von Menschen mit Behinderung ergänzt.
- (2) Der Beirat berät den Kreistag, dessen Ausschüsse und den Landrat. Der Beirat soll Impulse geben und kann für Stellungnahmen eingebunden werden. Er übernimmt dazu die folgenden Aufgaben:
 - Der Beirat ist Ansprechpartner für die Anliegen der Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh.
 - Der Beirat bündelt und artikuliert die Interessen der Menschen mit Behinderung, wenn sie in den originären Zuständigkeitsbereich des Kreises fallen. Darüber hinaus gehende Anliegen vermittelt er an entsprechend zuständige Stellen. Der Beirat versteht sich dabei nicht als kreisweite Beschwerde- und Beratungsstelle.
 - Der Beirat trägt Sorge dafür, dass die Beteiligung und Einbindung von Menschen mit Behinderung im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh sichergestellt ist.
 - Der Beirat berichtet über Aspekte der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh und über die eigene Arbeit gegenüber dem Kreisausschuss. Der Beirat stellt den Informationstransfer über relevante Themen und Aktivitäten in die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und zwischen ihnen her.
- (3) Der Beirat begleitet und qualifiziert den kreisweiten Inklusionsprozess aktiv. Dabei ist er in seiner Arbeit nicht auf bestimmte Themenfelder begrenzt, sondern bearbeitet, gemäß dem Aktionsplan „Inklusives Gemeinwesen Kreis Gütersloh“, alle Handlungslinien und -felder, insbesondere:
 - Mobilität, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
 - Arbeit und Beschäftigung
 - Bildung
 - Freizeit, Kultur und Sport
 - Gesundheit und Pflege
- (4) Weiteres, insbesondere zum Verfahren, regelt die vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzende des Beirates ist die Kreisdirektorin. Sie beruft den Beirat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Dabei hat sie Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist aus der Mitte des Beirates vorgelegt werden. Die Stellvertretung übernimmt die Abteilungsleitung Soziales.

§ 5

Sitzungen

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen finden regelmäßig öffentlich statt. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die für den Kreistag maßgeblichen Bestimmungen entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht und Ausschließungsgründe

Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 24 KrO NRW i.V.m. § 30 der Gemeindeordnung NRW Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere die in nichtöffentlicher Sitzung zu

beratenden oder beratenen Inhalte Für eine mögliche Befangenheit gelten die für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 7 Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat, soweit sie nicht zu den Dienstkräften des Kreises oder seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden gehören, gilt als Ehrenamt im Sinne von § 24 KrO NRW. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Landrat wahrgenommen. Die Geschäftsführung unterstützt die Vorsitzende bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Sitzungsdienst (Sitzungsvorbereitung und Protokollführung)
- Zusammenführung und Weitergabe von Informationen
- Vorbereitung von Presseveröffentlichungen durch die Pressestelle des Kreises Gütersloh

§ 9 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.06.2015

gez. Adenauer
Landrat